

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

## Gegen Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement KG  
Herrn Johann Trenkwalder  
Laudenbacher Weg 5  
97753 Karlstadt

### ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

### BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16  
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG  
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

[WWW.MAIN-SPESSART.DE](http://WWW.MAIN-SPESSART.DE)

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
**44-1711-557-SB**

Ihr Ansprechpartner  
**Herr Baumgart**

Tel. **09353 / 793-1238**  
Fax **09353 / 793-7238**  
E-Mail **Sandro.Baumgart@Lramsp.de**  
De-Mail **Poststelle@Lramsp.De-Mail.de**

**Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.**

Zimmer- Marktplatz 8  
Nummer 97753 Karlstadt  
**237 30.03.2020**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3510 und 3360 der  
Gemarkung Karlstadt durch die Fa. SCHWENK Zement KG;  
hier: wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-  
trockner)**

### Anlage:

- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

### **1. Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG**

Die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt a. Main, erhält nach Maßgabe der unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-trockner) die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum

- Erdaushub für die Fundamente und den Betonbau
- Aufstellen der Anlagentechnik

auf dem Betriebsgelände in Karlstadt a. Main.

### **2. Planunterlagen**

Dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 20.01.2020 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG (wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe im Rahmen der Zementherstellung)

- Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Änderungsgenehmigung und Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.01.2020 (Vorhabensbezeichnung: Abluftbehandlung Klärschlammrockener)
- Topografische Karte vom 30.09.2019, M 1:25.000
- Übersichtslageplan vom 21.10.2019, Zeichnungsnummer BT 000028, M 1:5.000
- Lageplan „Übersicht Emissionsquellen“, Zeichnungsnummer VZ 060012 g, M 1:1.000
- Werkslageplanausschnitt „Abluftbehandlung Klärschlammrockner“ vom 21.10.2019, Zeichnungsnummer BT 000029, M 1:1.000
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
  - Kurzbeschreibung
  - Vorläufige Terminalschiene
  - Fließschema KS Abluftbehandlung vom 07.11.2019, Zeichnungsnummer BT 000030
  - Angaben zu Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen
  - Beschreibung der Betriebsweise
  - Stoff- und Produktdaten
- Umweltaspekte
  - Emissionsdaten/Immissionsdaten
  - Energiebedarf/Energieeffizienz
  - Anfallender Abfall sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung
  - Wasser
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Ausgangszustandsbericht bei IED-Anlagen
  - Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf
  - Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen
    - Abluftableitung mittels Axialventilatoren
    - Nachverbrennung mittels regenerativer thermischer Oxidation (RTO)
- Angaben zu Schutzmaßnahmen
  - Emissionsminderungsmaßnahmen
  - Emissionsmessungen
    - Emissionskonzentration über Biofilter
    - Emissionsfrachten über Biofilter
  - Arbeitsschutz
  - Lärm
  - Störfallbereiche und Abstände zur Nachbarschaft
  - Anlagensicherheit, Betriebsstörungen
  - Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Anlagen
  - TÜV SÜD Schalltechnisches Gutachten (Nr. 3166979)
  - TÜV SÜD Emissionsmessungen am Biofilter (Nr. 2788504)
  - Sicherheitsdatenblätter
    - Härtestabilisator: EFAPROTECT 2315
    - Biozid: EFAmikrobiozid 1856
  - Anpassung des Genehmigungsbescheides 410-177-383
    - Entfallende Nebenbestimmungen
    - Anzupassende Nebenbestimmungen
  - Bauantrag
    - Antrag auf Baugenehmigung vom 15.01.2020
    - Ermittlung der Grundfläche
    - Berechnung der Grundstücksfläche / Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
    - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 276 und der Baukosten
    - Statistik der Baugenehmigungen
    - Stellungnahme der Gemeinde, Schreiben Stadtverwaltung Karlstadt vom 09.03.2020, Az. FB 3/he (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB)
    - Bescheinigung des Statikers über den Kriterienkatalog vom 15.01.2020

- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der Bau-VorIV vom 15.01.2020
- Bautafel
- Ansicht A, Blickrichtung Main, Plan-Nr. BT000031 vom 15.01.2020, M 1:250
- Ansicht B, Blickrichtung Himmelstadt, Plan-Nr. BT000032 vom 15.01.2020, M 1:250
- Ansicht C, Blickrichtung Main, Plan-Nr. BT000033 vom 15.01.2020, M 1:100 bzw. 1:50
- Vorprüfung nach UVPG „Abluftbehandlung Klärschlamm Trockner“ vom 09.01.2020, 2019-11-VUVP-0001
  - Ableitung der UVP-Pflicht
  - Schalltechnisches Gutachten TÜV Süd „Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen; wesentliche Änderung Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (KS-Trockner)“ vom 17.12.2019, Auftrags-Nr. 3166979
  - TÜV Süd Emissionsmessungen am Biofilter „Bericht über Durchführung von Emissionsmessungen Klärschlamm Trocknung“ vom 26.10.2017, Bericht-Nr. 2788504
  - FIZ Bericht zum Einsatz von Gießereialtsanden: „Gutachterliche Stellungnahme zum Einsatz von Gießereisanden in der Rohmühle der Drehofenanlage“, Technischer Bericht UMT-TB 188/2019 vom 30.08.2019, Auftragsnr. 01014500543177
  - Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark (Fa. SCHWENK) vom 24.02.2020
  - Stellungnahme hinsichtlich Anlageneinstufung des Zwischenpuffers, Schreiben der Fa. SCHWENK vom 21.01.2020, Az. 2020-01-AEA-0001
  - Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark (Fa. SCHWENK) vom 25.02.2020
  - Stellungnahme hinsichtlich widersprüchlicher Ausführungen zum Wasserverbrauch, Schreiben der Fa. SCHWENK vom 12.03.2020, Az. 2020-01-AEA-0001

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

### **3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):**

#### **3.1 Aus Sicht des Immissionsschutzes**

**3.1.1** Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

**3.1.2** Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Main-Spessart schriftlich mitzuteilen.

#### **3.2 Aus Sicht des Baurechtes**

**3.2.1** Mit Baubeginn ist die Bescheinigung „Brandschutz I“ des Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen.

**3.2.2** Mit Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung „Brandschutz II“ des Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen.

#### **3.3 Aus Sicht der Deutschen Bahn AG / des Eisenbahn-Bundesamtes**

**3.3.1** Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

**3.3.2** Entlang der Grundstücksgrenze dürfen keine Zugänge, Türen, Tore u. ä. zum Bahngrundstück vorgesehen bzw. eingebaut werden.

**3.3.3** Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen

ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

- 3.3.4** Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement II.NF-S(R) Wi, Herrn Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-3516, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 3.3.5** Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 3.3.6** Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 3.3.7** Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.
- 3.3.8** Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung — zweckentfremdet verwendet werden.
- 3.3.9** Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- 3.3.10** Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 3.3.11** Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 3.3.12** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

- 3.3.13** Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- 3.3.14** Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.
- 3.3.15** Der Vorhabensträger ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich alle möglichen Umwelteinwirkungen (u. a. auch Wasserdampfemissionen) auszuschließen, die sich auf die Betriebssicherheit und die Infrastruktur der Eisenbahn nachteilig auswirken könnten. Auf das Vorhandensein von Oberleitungsanlagen im betroffenen Bereich wird deshalb besonders hingewiesen.
- 3.3.16** Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

### **3.4 Aus Sicht des Wasserrechtes**

- 3.4.1** Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – in der Fassung vom 18. April 2017 und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 sowie der TRwS 780 zu erfolgen.
- 3.4.2** Gemäß § 18 Abs. 4 AwSV muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 AwSV so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, welches aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.
- 3.4.3** Gemäß § 21 Abs. 1 AwSV sind oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.
- 3.4.4** Die Herstellungsanlage und die Behandlungsanlage sind durch einen Sachverständigen
- vor Inbetriebnahme
  - dann wiederkehrend alle fünf Jahre
  - nach jeder wesentlichen Änderung
  - bei Stilllegung

auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 46 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV prüfen zu lassen.

### **3.5 Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes**

- 3.5.1** Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und stetig zu aktualisieren.
- 3.5.2** Der Schalleistungspegel der Anlagenteile überschreitet 80 dB(A). Die Auswirkungen auf die Beschäftigten im Hinblick auf den unteren und oberen Auslösewert sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen. Lässt sich die Einhaltung der Auslösewerte nicht sicher ermitteln, sind Lärmmessungen durchzuführen.

### 3.6 Aus Sicht des Staatlichen Abfallrechtes

Werden im Rahmen der Errichtung der Grundwassermessstelle und der Anlagenfundamente Bodenverunreinigungen festgestellt, ist das Landratsamt Main-Spessart zu informieren.

### 3.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

## 4. Hinweise

- 4.1** Der Vorhabensträger ist verpflichtet, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Inanspruchnahme der Zulassung des vorzeitigen Beginns verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird (§ 24a Abs. 3 Ziff. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).
- 4.2** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden (§ 24a Abs. 3 Ziff. 2 der 9. BImSchV).
- 4.3** Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.4** Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen. Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken — Gewerbeaufsichtsamt — die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.
- 4.5** Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Auf die Vorschriften des KrWG wird verwiesen.
- 4.6** Für die Entnahme von Wasser aus dem Main zu Kühlzwecken und zur Bevorratung von Löschwasser wurde der Fa. SCHWENK Zement KG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 09. 02. 2012, Az. 41 -645-48/1 1-W, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese ist noch bis zum 28.02.2022 befristet. Sollte eine höhere Entnahme von Mainwasser erforderlich sein, wäre diese rechtzeitig vorher beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen.
- 4.7** Allgemein ist der Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 WHG zu beachten; danach ist eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- 4.8** Die Änderung der Anlage muss entsprechend den Ausführungen im Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.01.2020 erfolgen.
- 4.9** Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE-Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.

- 4.10** Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang.
- 4.11** Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während Ausführung der Arbeiten. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt.
- 4.12** Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Auflagen vor.

**5. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**6. Kostenfestsetzung:**

- 6.1** Die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt a. Main, hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.611,25 € festgesetzt.
- 6.3** Auslagen sind in Höhe von 283,68€ zu erstatten.

**Gründe:****I.**

Die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt a. Main betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt a. Main eine Zementanlage.

Ebenfalls am Standort befindet sich eine Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (sog. Klärschlamm-trockner) mit nachgeschaltetem Biofilter. Die Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe wurde erstmalig mit Bescheid vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, genehmigt. Mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.05.2006 wurde die Anzeige hinsichtlich des Einsatzes von industriellem Klärschlamm (AVV 19 08 14) am Drehofen 6 und in der eben genannten Trocknungsanlage bestätigt. Gemäß Genehmigungsbescheid vom 14.11.2005 beträgt die maximale Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m<sup>3</sup>/h, bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%. Die maximale Durchsatzkapazität des Klärschlamm-trockners liegt somit bei > 50 Tonnen/Tag (Rücksprache diesbezüglich mit Fa. SCHWENK Zement KG - Herrn Schmitt – am 27.01.2020 erfolgt). Zur gesicherten Einhaltung des Grenzwertes für organische Stoffe plant die Fa. SCHWENK Zement KG die Abluft aus dem Klärschlamm-trockner und der Klärschlamm-lagerhalle als Sekundärluftsubstitut am Ofen aufzugeben (= thermische Nachbehandlung der Abluft). Die maximale Durchsatzleistung (12 m<sup>3</sup>/h) bleibt weiterhin unverändert.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt a. Main die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben.

Zur Gewährleistung einer fristgerechten Inbetriebnahme hat die Firma SCHWENK Zement KG den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die mit der Änderung des Klärschlamm-trockners verbundenen Baumaßnahmen und die Vormontage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt.

Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG umfasst den Erdaushub für die Fundamente und den Betonbau sowie das Aufstellen der Anlagentechnik.

Neben dem vorzeitigen Beginn hat die Firma SCHWENK Zement KG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Hinsichtlich des Nachweises, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, verweist die Fa. SCHWENK Zement KG auf die dem Genehmigungsantrag angehängte Vorprüfung nach UVPG (2019-11-VUVP-0001).

Die Firma SCHWENK Zement KG hat sich mit Schreiben vom 20.01.2020 verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Karlstadt a. Main
- Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt
- Herr Kreisbrandrat Schmidt, Karlstadt
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Main-Spessart
- Wasserrecht des Landratsamtes Main-Spessart
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG



- Bayernwerk Netz GmbH
- Fachkraft für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

Die Fachkraft für Umwelt bei der Regierung von Unterfranken stimmte dem vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu. Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter erwartet. Die Ausführungen zur Vorprüfung nach UVPG erscheinen aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die weiteren Fachbehörden haben bereits abschließend zum Genehmigungsantrag Stellung genommen und ebenso keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch die Stadt Karlstadt stimmte dem Vorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

## II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Das mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Trocknung) von sekundären Roh- und Brennstoffen dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.10.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV]. Zum damaligen Genehmigungszeitpunkt wurde hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe auf die Änderung der Zementherstellungsanlage als Hauptanlage abgestellt (Trocknungsanlage als Nebeneinrichtung zur Zementherstellungsanlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Eine eigenständige Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht. Die 4. BImSchV wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass die eben genannte Trocknungsanlage nunmehr unter Nr. 8.10.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV fällt, da die maximal genehmigte Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m<sup>3</sup>/h (bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%) beträgt, was wiederum einer Durchsatzleistung von > 50 Tonnen/Tag entspricht.

Die Genehmigungsbehörde soll gem. § 8a Abs. 1 BImSchG in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich verpflichtet oder verpflichtet wird, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor:

Der Vorhabensträger kann mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten rechnen.

Die Fachkraft für Umwelt bei der Regierung von Unterfranken stimmte dem vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu. Die Ausführungen zur Vorprüfung nach UVPG, nach denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ansicht der Fa. SCHWENK Zement KG nicht erforderlich ist, erscheinen aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die weiteren Fachbehörden haben bereits abschließend zum Genehmigungsantrag Stellung genommen und keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch die Stadt Karlstadt stimmte dem Vorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt grundsätzlich voraus, dass die Behörde alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ausschöpft (vgl. Kommentar zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz Feldhaus, § 8a BImSchG, Rdnr. 30). Dies hat zur Folge, dass bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Zulassung des vorzeitigen Beginns erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann. Vorliegend kann von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Firma SCHWENK Zement KG dies mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin an dem vorzeitigen Beginn kann bejaht werden (Gewährleistung einer fristgerechten Inbetriebnahme).

Die Fa. SCHWENK Zement KG hat mittels Schreiben vom 20.01.2020 eine Erklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll dem Antrag auf Zulassung der vorzeitigen Errichtung stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Die Fa. SCHWENK Zement KG hat den vorzeitigen Beginn für die mit der Änderung des Klärschlammrockners verbundenen Baumaßnahmen und die Vormontage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt. Hindernde Umstände in Bezug auf den beantragten Umfang der Zulassung sind nicht ersichtlich. Es liegt somit kein atypischer Fall vor. Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns konnte daher stattgegeben werden (§ 8a Abs. 1 BImSchG).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns schließt auch sonst erforderliche Entscheidungen mit ein (§ 13 BImSchG). Im vorliegenden Fall wird die sonst erforderliche Baugenehmigung ersetzt. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Maines sowie auch außerhalb des 60-m-Bereiches des Maines. Eine wasserrechtliche Genehmigung war daher nicht erforderlich.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde entsprechend § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Hinsichtlich der Auflagen aus Sicht des Wasserrechtes wurde für die Herstellungs- und die Behandlungsanlagen gemäß § 39 AwSV jeweils die Gefährdungsstufe D zu Grunde gelegt. Aufgrund der fehlenden Einstufung des wassergefährdenden Stoffes werden die anfallenden Stoffe als stark wassergefährdend angesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Lfd.-Nr. 8.II.0/Tarif-Nr. 1.6.1 (= 1.800,00 €), Lfd.-Nr. 8.II.0/Tarif-Nrn. 1.6.5, 1.3.1 i. V. m. Lfd.-Nr. 2.I.1/Tarif-Nrn. 1.24.1.1.2, 1.24.1.2.1.1 (= 1.811,25 €), Lfd.-Nr. 8.II.0/Tarif-Nr. 1.6.5 i. V. m. Tarif-Nr. 1.3.2 (= 2.000,00 €) Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

Maßgebend für die festgesetzte Gebühr war die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Anspruch genommene Zeit der Verfahrensbeteiligten.

Die Auslagen betreffen Kosten für den Verwaltungsaufwand und die Auslagen des Gewerbeaufsichtsamtes (7 Std. je 40,00 €) sowie die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 3,68 €.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Deubert  
Regierungsdirektor